

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2024



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Können Zusicherungen und Garantien in Unternehmenskaufverträgen den Käufer wirklich schützen?
 - Herausgabe von Vorteilen versus Schadensersatz bei Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot
-

→ Steuern

- Umsatzsteuer und Verrechnungspreise in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (erster Teil)
- Abschaffung des Schwellenwertes für steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen
- Neuregelungen für Nutzungsvorteile ab dem Jahr 2026
- Neue Grundsätze für den Abzug des F&E-Freibetrags ab dem 1. Januar 2026
- Altersvorsorgebeiträge für Risikoberufe
- Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik entschied: Veräußerungserträge aus dem Verkauf eines Anteils an einer tschechischen Immobiliengesellschaft sind in der Tschechischen Republik steuerpflichtig

→ Recht

Können Zusicherungen und Garantien in Unternehmenskaufverträgen den Käufer wirklich schützen?

Das Obergericht in Prag hat in diesem Jahr für erhebliche Aufregung gesorgt und die M&A-Praxis neu justiert. Mit seinem Urteil vom 27. März 2025 unter dem Aktenzeichen 7 Cmo 21/2024 entschied es, dass bestimmte Zusicherungen und Garantien in Verträgen beim Verkauf eines Anteils an einer Handelsgesellschaft aufgrund Unbestimmtheit rechtlich keine Beachtung finden. Damit sprach das Gericht einem Großteil dieser Klauseln jegliche Rechtswirkung ab, obwohl solche Vereinbarungen seit Langem einen festen Bestandteil von Unternehmenskaufverträgen darstellen.

von Hans-Ulrich Theobald, Lukáš Jirásek
Rödl & Partner Prag

Zur Natur von Zusicherungen und Garantien

Zusicherungen und Garantien (**representations & warranties**) bezeichnen traditionell eine Reihe von Erklärungen über bestimmte Tatsachen oder über das Nichtvorliegen bestimmter Mängel sowie die Zusicherungen ihrer Richtigkeit und gegebenenfalls ihrer Fortdauer. Damit verbunden ist die Zusage des jeweiligen Verkäufers, den Käufer im Falle einer Verletzung dieser Vereinbarungen in der vereinbarten Weise zu entschädigen, beispielsweise durch eine nachträgliche Minderung des Kaufpreises oder durch Schadenersatz.

Solche Vereinbarungen erhöhen die Sicherheit des Käufers, dass sich die Transaktion nach ihrer Durchführung nicht als nachteilig herausstellt – etwa aufgrund von Umständen, die ihm beim Vertragsabschluss nicht bekannt waren oder auf deren Nichtvorliegen er sich verlassen hat. Sie gelten daher als bewährtes Instrument zur Minimierung des Transaktionsrisikos für den Käufer.

Hintergrund des Falls und Argumentation des Gerichts

Im vorliegenden Fall enthielt der Kaufvertrag, mit dem der Käufer einen Geschäftsanteil an der Gesellschaft erwarb, eine Erklärung, wonach die betreffende Gesellschaft keine Kreditverträge abgeschlossen habe und bei ihrer Geschäftstätigkeit keine gesetzlichen Vorschriften verletzt habe. Der Käufer behauptete, dass beide Erklärungen falsch seien, und leitete daraus sein Recht auf Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Verkäufer ab.

Das Gericht wies jedoch die Anwendung der genannten Erklärungen (unter anderem) mit der Begründung ab, dass diese sich nicht auf den übertragenen Gegenstand (den Geschäftsanteil) oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bezögen, sondern auf die Gesellschaft als solche. Da jedoch nach Auffassung des Gerichts die Rechte aus mangelhafter Leistung und Garantie nur auf den Gegenstand der Leistung bezogen werden können, führe dies zur Unbestimmtheit der betreffenden Erklärungen, die somit aus rechtlicher Sicht als nicht existent gelten.

Ablehnung der Schlussfolgerungen des Gerichtes

Sollte sich diese Schlussfolgerung des Gerichts durchsetzen, wären die meisten der gängigen Zusicherungen und Garantien nicht mehr geeignet, den Käufer zu schützen. Eine Entschädigung im Falle ihrer Verletzung wäre demnach nicht durchsetzbar. Eine solche Situation wäre für die M&A-Praxis äußerst problematisch, da Zusicherungen, Erklärungen und Garantien ein zentraler und unverzichtbarer Bestandteil von Unternehmenskaufverträgen sind.

Wir erachten die Schlussfolgerung des Obergerichts in Prag im Hinblick auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik für nicht zutreffend. Dieses vertritt seit Langem die Auffassung, dass bei Rechten aus mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Handelsgesellschaft eine erweiterte Auslegung geboten ist, wonach der Gegenstand der Übertragung nicht nur den Anteil selbst, sondern auch die Gesellschaft und deren Geschäftsbetrieb umfasst.

Gerichtliche Entscheidungen haben in der Tschechischen Republik nicht die Qualität von

Präzedenzfällen und sind daher nicht allgemein verbindlich. In der Praxis orientieren sich die Gerichte der unteren Instanzen bei ihren Entscheidungen jedoch häufig an der Argumentation der Gerichte höherer Instanzen aufgrund deren Überzeugungskraft. Aus diesem Grund ist der Formulierung von Zusicherungen und Garantien besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um den Gerichten eine fundierte Argumentation zu bieten, weshalb die oben genannten Schlussfolgerungen des Obergerichts in Prag nicht übernommen werden sollten und stattdessen ein bewährter und in der Praxis funktionierender Ansatz beibehalten werden kann.

Kontakt für weitere Informationen



Hans-Ulrich Theobald
advokát und Rechtsanwalt
Partner
T +420 236 163 730
hans-ulrich.theobald@roedl.com

→ Recht

Herausgabe von Vorteilen versus Schadensersatz bei Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot

Wann ist die Geltendmachung von Schadensersatz sinnvoll – und wann wird ein solcher Anspruch abgewiesen? Auch auf diese Fragen hat das Oberste Gericht der Tschechischen Republik in seinem jüngsten Urteil zu Ansprüchen wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot eine klare Antwort gegeben.

von Petra Budíková, Matěj Žáček
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Gericht der Tschechischen Republik hat in seinem Urteil vom 8. Juli 2025, Aktenzeichen 27 Cdo 1331/2024, über einen Anspruch wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot entschieden. Dieses Verbot ist sowohl in § 5 des Gesetzes über Handelsgesellschaften als auch in § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik geregelt. Beide Vorschriften legen fest, dass bei einem Verstoß gegen das Verbot der erlangte Vorteil (z.B. eine Vergütung) herauszugeben oder die durch diese Handlung erworbenen Rechte zu übertragen sind. Verpflichtet ist derjenige, der gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen hat (Verletzer). Wurde der Vorteil oder das Recht auf einen Dritten übertragen, kann die Gesellschaft diese auch vom Erwerber verlangen, es sei denn, der Erwerber hat in gutem Glauben gehandelt. Der Anspruch muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Geschädigte von der Verletzung des Wettbewerbsverbots Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht auch die Möglichkeit vor, von einer Person, die sich

wettbewerbswidrig verhalten hat, die Unterlassung eines solchen Handelns zu verlangen. Vom Verletzer kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Schadensersatz verlangt werden. Die letztgenannte Möglichkeit ist jedoch auf Fälle beschränkt, in denen der Verletzer wusste oder hätte wissen müssen, dass er durch sein wettbewerbswidriges Handeln dem Unternehmen einen Schaden zufügt. Gleiches gilt auch für die Person, zu deren Gunsten gehandelt wurde.

Es war umstritten, ob die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Mitglieder gewählter Organe von Handelsgesellschaften Anwendung finden, die vorrangig den Regelungen des Gesetzes über Handelsgesellschaften unterliegen.

Das Oberste Gericht stellte zunächst in seinem Urteil vom 24. Juni 2025, Aktenzeichen 27 Cdo 127/2024, fest, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auch auf Mitglieder gewählter Organe von Handelsgesellschaften Anwendung finden, und zwar in einem Umfang, in dem das Wettbewerbsverbot nicht durch eine Sonderregelung im Gesetz über Handelsgesellschaften geregelt ist. Das geschädigte Unternehmen hat die Wahl, welchen Anspruch es geltend machen möchte, ist dabei jedoch nicht auf die im

Gesetz über Handelsgesellschaften vorgesehenen Ansprüche beschränkt. Macht es Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geltend, ist es nicht an kurze Ausschlussfristen gebunden.

In dem eingangs erwähnten Urteil hat das Oberste Gericht seine Auslegung präzisiert. Demnach ist in Fällen, in denen ein Unternehmen die begehrte Leistung durch die Herausgabe eines Vorteils oder die Übertragung von Rechten gemäß dem Gesetz über Handelsgesellschaften erlangen kann, ein Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschlossen, und die entsprechenden Fristen sind einzuhalten.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, korrekt zu beurteilen, ob es angezeigt ist, Schadensersatz geltend zu machen oder stattdessen die Herausgabe eines Vorteils bzw. die Übertragung von Rechten zu verlangen. Auch wenn eine fehlerhafte rechtliche Qualifikation nicht zwangsläufig zur Abweisung des Anspruchs führen muss, ist eine korrekte rechtliche Einordnung ausschlaggebend für die Bestimmung der Frist, innerhalb derer gehandelt werden muss.

Die Nichteinhaltung der Ausschlussfrist hat zur Folge, dass der Anspruch nicht durchgesetzt werden kann.

Bei einem Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Wir unterstützen Sie dabei, die bestmögliche Vorgehensweise zu wählen, um die Situation zügig und rechtssicher zu regeln, und beraten Sie, welche Ansprüche Sie geltend machen können – und welche nicht.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Petra Budíková, LL.M.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Partner
T + 420 236 163 730
petra.budikova@roedl.com

→ Steuern

Umsatzsteuer und Verrechnungspreise in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (erster Teil)

Einerseits die exakte Umsatzsteuer, andererseits das am wenigsten exakte Steuerthema – Verrechnungspreise. Auf den ersten Blick extreme Gegensätze, die nichts miteinander zu tun haben können. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) überzeugt uns jedoch in seinen Urteilen C-808/23 und C-726/23 davon, dass diese scheinbar weit voneinander entfernten Steuern doch einiges gemeinsam haben können. Wie beeinflusst das Umsatzsteuerrecht die Verrechnungspreise? Welche Feststellungen ergeben sich daraus für die Praxis? Dies und vieles mehr erfahren Sie in unserer zweiteiligen Artikelserie.

von Petr Tomeš, Michael Pleva, Sabina Levá
Rödl & Partner Prag

Managementleistungen an Konzernunternehmen

In seinem ersten Urteil entschied der EuGH über einen Fall, in dem eine Holdinggesellschaft an andere Konzernunternehmen eine breite Palette von Managementleistungen erbrachte – von der Geschäftsleitung über die Finanzierung des Immobilienerwerbs und die Immobilienverwaltung bis hin zu IT-Beratungsleistungen und zur Personalverwaltung.

Das Finanzamt, über dessen Urteil der EuGH entschied, hat angefordert, dass diese Ma-

nagementleistungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz berechnet werden, insbesondere weil einige Konzernunternehmen nicht berechtigt waren, den vollen Vorsteuerabzug vorzunehmen.

Der EuGH kam jedoch zu dem Schluss, dass keine komplexen Leistungen, sondern mehrere voneinander unabhängige Leistungen vorliegen, die gesondert erbracht werden können. Die Aufteilung dieser Tätigkeiten in einzelne Leistungen wirft jedoch, wie der EuGH feststellte, Fragen nach ihrer Vergleichbarkeit mit ähnlichen, auf dem Markt angebotenen Leistungen auf. Die vom EuGH bevorzugte Vergleichbarkeitsmethode erfordert einen hohen Grad an Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Leistungen. Die von der Muttergesellschaft an ihre

Tochtergesellschaften erbrachten Leistungen, nicht nur im Bereich der strategischen Geschäftsleitung, lassen sich jedoch aufgrund ihrer spezifischen Art und ihres Umfangs nur schwer mit üblichen Leistungen von unabhängigen Anbietern vergleichen.

Die Aufteilung einer komplexen Leistungspalette in einzelne Arten von Leistungen hat unter diesen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung über die Verrechnungspreismethode für die jeweiligen Leistungen, sowohl umsatzsteuerrechtlich als auch bzgl. der Verrechnungspreismethode. Der entscheidende Aspekt bleibt die richtige Abgrenzung von Leistungen, die im Interesse der Tochtergesellschaften erbracht werden, von denen, die im Interesse der Muttergesellschaft stehen. Mit der zweiten Gruppe von Leistungen sind sogenannte Aktionärskosten verbunden, die auf Tochtergesellschaften nicht abgewälzt werden dürfen, da diese daraus keinen Nutzen erzielen und daher auch keinen Vorsteuerabzug vornehmen dürfen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, jeden Fall einzeln zu beurteilen und zu prüfen, ob es sich tatsächlich um Aufwendungen handelt, die durch die Erbringung von Leistungen entstehen, oder um Aktionärskosten, die durch den Besitz von Aktien und die Kontrolle von Tochtergesellschaften entstehen.

Diese Grenze ist sehr schwer zu bestimmen. Unsere Spezialisten auf Umsatzsteuerrecht und Verrechnungspreise sind gerne bereit, Sie beratend zu unterstützen und mit Ihnen alle erforderlichen Beweismittel einzuholen.

Kontakt für weitere Informationen



– für Verrechnungspreise

Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Partner
T + 420 236 163 224
petr.tomes@roedl.com



– für das Umsatzsteuerrecht

Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T + 420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com



→ Steuern

Abschaffung des Schwellenwertes für steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen

Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz, das am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, bringt wichtige Neuregelungen für Investoren und Gesellschafter von Kapital- und Personengesellschaften mit sich. Der Freibetrag von 40 Millionen Kronen für Erträge natürlicher Personen aus der Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen (die als keine Wertpapiere galten), der durch das Steuerreformgesetz seit dem Jahr 2025 vorgeschrieben war, wird aufgehoben.

Ab dem Jahr 2026 gelten alte, einfachere Grundsätze:

- Wertpapiere – Veräußerungserträge sind steuerfrei, wenn die Wertpapiere über eine Dauer von mehr als einem Jahr gehalten werden.
- Anteile an Kapital- und Personengesellschaften – Veräußerungserträge sind steuerfrei, wenn die Anteile über eine Dauer von mehr als drei Jahren gehalten werden.

Die Höhe von Veräußerungserträgen spielt dabei keine Rolle – die Steuerbefreiung gilt unabhängig von erzielten Erträgen. Dies bedeutet, dass der Freibetrag von 40 Millionen nur für das Jahr 2025 gilt – sowohl für Investoren, die Wertpapiere verkaufen, als auch für natürliche Personen, die ihre Anteile an Kapital- und Personengesellschaften veräußern.

Steuerpflichtige, die eine Veräußerung von Wertpapieren und Anteilen beabsichtigen, sollten den Veräußerungszeitpunkt gut planen. Im Jahr 2025 können hohe Veräußerungserträge noch steuerpflichtig sein, während sie ab 2026 steuerfrei sind, wenn die Haltefrist eingehalten wird.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com

→ Steuern

Neuregelungen für Nutzungsvorteile ab dem Jahr 2026

In der Juni-Ausgabe unseres Newsletters haben wir Sie über die vorgeschlagenen Neuregelungen für geldwerte Vorteile informiert, die schon verabschiedet wurden und im Januar 2026 in Kraft treten. Was erwartet uns?

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš
Rödl & Partner Prag

Die Neuregelungen wurden als Reaktion auf die jüngsten Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts verabschiedet, die bestätigt haben, dass an Mitarbeiter nach der aktuellen Fassung des Einkommensteuergesetzes geldwerte Vorteile, die als Arbeitsentgelt betrachtet werden, steuerfrei gewährt werden können.

Die Finanzverwaltung war mit der Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts nicht einverstanden. Ab dem Jahr 2026 werden geldwerte Vorteile strikter geregelt. Als steuerfreie geldwerte Vorteile werden ausschließlich Nutzungsvorteile betrachtet, die nicht als Lohn, Gehalt, Vergütung oder Ersatzleistung gelten.

Dass es sich hierbei um ein sehr umstrittenes Thema handelt, bestätigt auch das aktuelle Schreiben zu § 6 Abs. 9 Buchst. d) EStG, das

die Finanzverwaltung erlassen hat, um die Rechtssicherheit bei Anwendung des Einkommensteuergesetzes zu erhöhen.

Nach diesem Schreiben werden geldwerte Vorteile über das Arbeitsentgelt hinaus gewährt. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit der geleisteten Arbeit, wobei die Voraussetzungen für ihre Gewährung in der Regel durch Tarifverträge oder interne Richtlinien geregelt werden. Zu den geldwerten Vorteilen gehören u.a. Cafeterias, Multisport-Karten oder Nutzungsvorteile im Zusammenhang mit Gesundheitsvorsorge, Erholung oder Lebens- und Arbeitsjubiläen.

Gesetzliche Vorschriften für geldwerte Vorteile wurden in letzter Zeit mehrmals geändert. Im Jahr 2025 beträgt der Freibetrag CZK 69.835, wobei zwei Drittel auf Gesundheitsleistungen und das verbleibende Drittel auf Sport-, Kultur- und andere Leistungen ähnlicher Art zu entfallen haben. Im Jahr 2026 wird sich der Freibetrag ändern.

Es wird kein Festbetrag festgelegt, sondern der Freibetrag wird vom Durchschnittslohn abgeleitet.

Geldwerte Vorteile sind für Arbeitnehmer ein wichtiger Motivationsfaktor. Unsere Berater unterstützen Sie gerne bei Ihrer Entscheidung über Nutzungsvorteile, die den höchstmöglichen Motivationscharakter erhalten.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern

Neue Grundsätze für den Abzug des F&E-Freibetrags ab dem 1. Januar 2026

Am 10. September 2025 hat das Abgeordnetenhaus ein weiteres Einkommensteuer-Änderungsgesetz (EStG) verabschiedet, das die Grundsätze für den Abzug des F&E-Freibetrags grundlegend ändert. Das Gesetz wurde vom Präsidenten bereits unterzeichnet. In unserem Artikel bieten wir Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuregelungen.

von Tomáš Jirásek
Rödl & Partner Prag

Längere Frist für Gewährung des F&E-Freibetrags

Neu kann der F&E-Freibetrag nicht in drei, sondern in fünf aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.

Veranlagungszeitraum, in dem der F&E-Freibetrag abgezogen werden kann

Nach der aktuellen Fassung des Einkommensteuergesetzes waren Steuerpflichtige verpflichtet, den F&E-Freibetrag im Veranlagungszeitraum abzuführen, in dem er zum ersten Mal abgezogen werden konnte, wenn in diesem Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen erzielt wurde. Sollte vorrangig z.B. ein anderer Freibetrag abgezogen werden oder sollte eine Anrechnung aus-

ländischer Steuern vorgenommen werden, durfte der F&E-Freibetrag nicht abgezogen werden. Nach der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes können Steuerpflichtige nach ihrem Ermessen entscheiden, in welchem der insgesamt sechs Veranlagungszeiträume der F&E-Freibetrag abgezogen wird. Diese Regelung gilt nicht für Steuerpflichtige, denen eine Investitionszulage gewährt wird.

Höhe des F&E-Freibetrages

Nach der aktuellen Fassung des Einkommensteuergesetzes konnten alle im jeweiligen Veranlagungszeitraum angefallenen F&E-Kosten, die die im vorangegangenen Veranlagungszeitraum entstandenen F&E-Kosten nicht übersteigen, und 110 Prozent der F&E-Kosten, die die im vorangegangenen Veranlagungszeitraum entstandenen F&E-Kosten überschreiten, abgezogen werden. Neu ist es möglich, in jedem Veranlagungszeitraum oder Zeitraum,

für den eine Steuererklärung abgegeben wird, 150 Prozent der im vorangegangenen Veranlagungszeitraum angefallenen F&E-Kosten abzuziehen. F&E-Kosten, die diesen Grenzwert nicht übersteigen, können voll abgezogen werden. Alle Mitglieder der neu eingeführten „F&E-Gruppe“ haben den Grenzwert im Zeitraum, der im selben Kalenderjahr endet, kumuliert zu beurteilen. Bei Steuerpflichtigen, die zu keiner F&E-Gruppe gehören und deren Veranlagungszeitraum zwölf Monate unterschreitet, wird der F&E-Freibetrag dem entsprechend gekürzt.

F&E-Gruppe

Während nach der bisherigen Regelung jeder Steuerpflichtige, der den F&E-Freibetrag abgezogen hat, gesondert beurteilt wurde, wird nun geprüft, ob er nicht zu einer F&E-Gruppe gehört. Diese auf den ersten Blick komplizierte Konstruktion wurde ins EStG mit dem Ziel aufgenommen, den F&E-Freibetrag auf 50 Millionen Kronen zu beschränken. Als eine F&E-Gruppe gilt vereinfacht eine Gruppe von Steuerpflichtigen, zu der ein herrschendes Unternehmen (Unternehmen, das die Bücher führt und nicht von einem anderen Unternehmen beherrscht wird) und ein abhängiges Unternehmen gehören (Unternehmen, das die Bücher führt und vom herrschenden Unternehmen allein oder auf vertraglicher Grundlage vom herrschenden Unternehmen gemeinsam mit einem anderen Unternehmen beherrscht wird, wobei nach dem Vertrag vom herrschenden Unternehmen und diesem anderen Unternehmen einstimmige Entscheidungen zu treffen sind). Die F&E-Gruppe soll verhindern, dass Forschungstätigkeiten auf ein anderes verbundenes Unternehmen übertragen werden, um einen höheren F&E-Freibetrag zu erwirken. Informationen darüber, ob Steuerpflichtige zu einer F&E-Gruppe gehören, gegebenenfalls zu welcher, sind in der Steuererklärung anzugeben.

Pflichtangaben von Projektdokumentationen

Neu ist es nicht mehr erforderlich, die Qualifikation von Forschungsmitarbeitern und die Form ihres Arbeitsverhältnisses anzugeben.

Genehmigung der Projektdokumentation

Damit die in einem bestimmten Veranlagungszeitraum angefallenen F&E-Kosten als förderfähig betrachtet werden können, muss die Projektdokumentation weiterhin innerhalb der Abgabefrist genehmigt werden, unabhängig davon, ob der F&E-Freibetrag in diesem Veranlagungszeitraum abgezogen wird.

Währung, in der Bücher geführt werden

Nach den **neuen Regelungen** für den F&E-Freibetrag werden auch Vorschriften für Steuerpflichtige geändert, deren Bücher nicht in Kronen geführt werden.

Übergangsbestimmungen

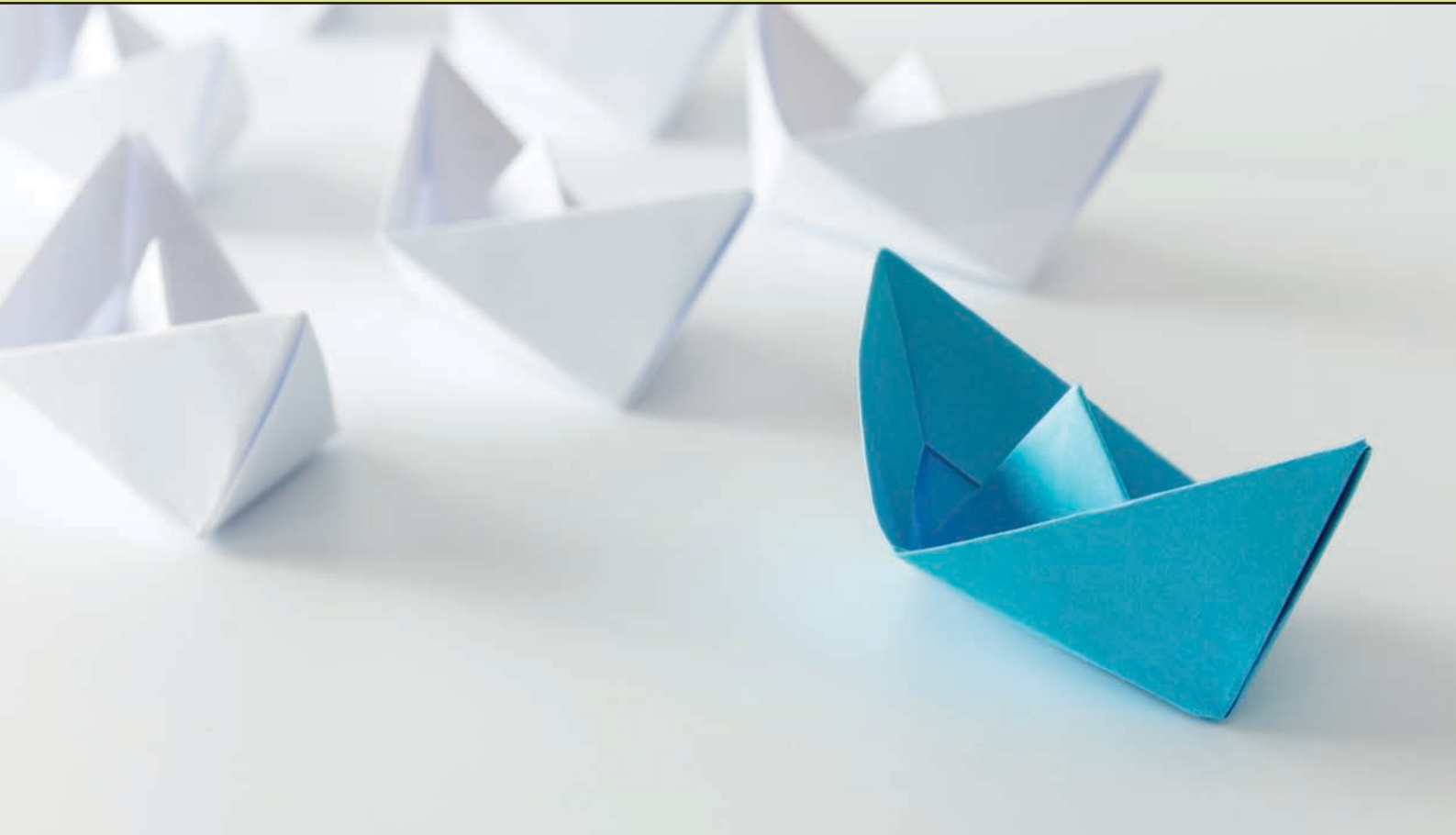
Für den F&E-Freibetrag, der in Veranlagungszeiträumen abgezogen werden kann, die vor dem 1. Januar 2026 beginnen, gilt die bis Ende 2025 gültige Fassung des Einkommensteuergesetzes, d. h. es gilt u.a. die bisherige dreijährige Frist für den Abzug des F&E-Freibetrags.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Ing. Tomáš Jirásek
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Manager
T +420 236 163 215
tomas.jirasek@roedl.com





→ Steuern

Altersvorsorgebeiträge für Risikoberufe

Ab dem Jahr 2026 sind Arbeitgeber verpflichtet, an Mitarbeiter in Risikoberufen Altersvorsorgebeiträge zu leisten. Zu den risikoreichen Berufen gehören Berufe, bei denen eine Schutzausrüstung benötigt wird, wobei die Mitarbeiter mindestens einem der folgenden Risikofaktoren ausgesetzt sind: Vibrationen, Kälte- oder Hitzebelastung oder Belastung durch dynamische körperliche Arbeit.

Die Beitragspflicht von 4% der Beitragsbemessungsgrundlage entsteht den Arbeitgebern gegenüber Mitarbeitern, die in einem Monat mindestens in drei Schichten gefährliche Arbeitsleistungen erbringen. Altersvorsorgebeiträge beschränken sich dabei auf

- die betriebliche Altersvorsorge und
- die freiwillige, öffentlich geförderte Pensionsversicherung.

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über deren Ansprüche auf Altersvorsorgebeiträge noch vor Erbringung gefährlicher Arbeits-

leistungen schriftlich zu informieren. Sollten von Mitarbeitern gefährliche Arbeitsleistungen bereits am 1. Januar 2026 erbracht werden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, ihre Mitarbeiter über deren Ansprüche auf Altersvorsorgebeiträge bis zum 16. Januar 2026 zu informieren. Die Mitarbeiter haben den Arbeitgebern zu bestätigen, dass sie die Ansprüche auf Altersvorsorgebeiträge geltend machen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Daniel Ďuriš
daniel.duris@roedl.com

→ Steuern

Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik entschied: Veräußerungserträge aus dem Verkauf eines Anteils an einer tschechischen Immobiliengesellschaft sind in der Tschechischen Republik steuerpflichtig

Das Oberste Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik hat eine sog. Kassationsbeschwerde (Revision) der zypriotischen Gesellschaft CERTONIA TRADING LIMITED abgewiesen und bestätigt, dass der Gewinn aus dem Verkauf eines Anteils an einer Gesellschaft, deren Vermögen überwiegend aus tschechischen Immobilien besteht, in der Tschechischen Republik zu versteuern ist. Das Urteil klärt das Verhältnis zwischen dem Einkommensteuergesetz (das in der Tschechischen Republik auch die Körperschaftsteuer regelt) und dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und Zypern und präzisiert die Bedingungen für berechnete Erwartungen (einen Vertrauensschutz).

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Wie ändert sich das Schreiben der
Generalfinanzdirektion D-29?

In seinem kürzlich ergangenen Urteil befasste sich das Oberste Verwaltungsgericht mit der Frage, ob die Tschechische Republik Einkünfte der zypriotischen Gesellschaft CERTONIA TRADING LIMITED aus dem Verkauf eines Anteils an der tschechischen Gesellschaft PROSEK Development, a. s., deren Vermögen überwiegend aus Immobilien in der Tschechischen Republik besteht, besteuern kann. Nach Ansicht der zypriotischen Gesellschaft verankere das tschechische Einkommensteuergesetz eine solche Verpflichtung nicht ausdrücklich, und auch das Doppelbesteuerungsabkommen mit Zypern könne eine solche Verpflichtung nicht begründen. Das Oberste Verwaltungsgericht betonte jedoch, dass das nationale Gesetz bestimmt, ob bestimmte Einkünfte in der Tschechischen Republik steuerpflichtig sind. Ein völkerrechtlicher Vertrag kann dessen Anwendung einschränken, kann jedoch keine neue Verpflichtung begründen. Im vorliegenden Fall bestätigt das DBA mit Zypern demgegenüber, dass Gewinne aus der Übertragung von Anteilen an sog. Immobiliengesellschaften in dem Staat besteuert werden können, in dem die Immobilien belegen sind. Da 94 Prozent des Vermögens der PROSEK Development aus Immobilien in der Tschechischen Republik bestand, kam das Gericht

zu dem Schluss, dass § 22 Abs. 1 Buchstabe h) des tschechischen Einkommensteuergesetzes eine ausreichende Grundlage für die Besteuerung bietet und die Steuer zurecht festgesetzt wurde.

Der zweite Einwand der gegenständlichen Gesellschaft lief darauf hinaus, sie habe die berechnete Erwartung gehabt, dass solche Einkünfte in der Tschechischen Republik nicht besteuert würden. Das Oberste Verwaltungsgericht erkannte an, dass sich eine berechnete Erwartung auch aus einer bestimmten Verwaltungspraxis ergeben könne, und dies sogar dann, wenn diese Praxis nicht in Einklang mit dem Gesetz stünde. Damit jedoch das Vertrauen der Adressaten geschützt ist, muss es sich um eine etablierte, einheitliche und längerfristige Praxis handeln, die sich in einem konkreten Handeln der Verwaltungsbehörde niederschlägt. Das Urteil hebt vier Grundbedingungen hervor: das Vorliegen einer Grundlage für die berechnete Erwartung im Sinne eines Vertrauensschutzes (z. B. ein Verwaltungsakt oder amtliche Informationen), die Kenntnis des Adressaten vom Vorliegen dieser Grundlage, ein tatsächliches berechtigtes Vertrauen bei dessen Handeln und schließlich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesem Vertrauen und dem Handeln des Adressaten. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann von einem Vertrauensschutz für berechnete Erwartungen keine Rede sein. Die CERTONIA jedoch habe nichts dergleichen nachgewiesen. Sie hat sich weder auf eine etablierte, einheitliche und längerfristige Praxis

der Finanzbehörden berufen, auf die sie sich hätte verlassen können, noch hat sie nachgewiesen, dass sie ihre Entscheidungen auf Grundlage einer solchen Praxis getroffen hat.

Das Urteil bestätigte somit das Vorgehen der Finanzbehörden und wies die sog. Kassationsbeschwerde (Revision) ab. Das Urteil bestätigt, dass Veräußerungserträge beschränkt Steuerpflichtiger aus der Übertragung von Anteilen an in der Tschechischen Republik ansässigen Gesellschaften der Besteuerung in der Tschechischen Republik unterliegen können, wenn der Wert dieser Gesellschaften hauptsächlich aus in der Tschechischen Republik belegenen Immobilien herrührt. Gleichzeitig präzisiert das Urteil, welche Bedingungen für die Entstehung einer berechtig-

ten Erwartung, d.h. einen Vertrauensschutz erfüllt sein müssen, und wie eng dieses Institut an eine nachweisbare Verwaltungspraxis gebunden ist.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
OKTOBER 2025

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněnská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).